

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung
für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 – Am Weiher und Nr. 329 – Am Tierpark
der Stadt Alsdorf vom 28.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 - Am Weiher und Nr. 329 - Am Tierpark beschlossen:

Präambel

Mit der Umsetzung eines Energiekonzeptes für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 - Am Weiher und Nr. 329 - Am Tierpark zielt die Stadt Alsdorf darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Quartiersentwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas in ihrem Stadtgebiet zu leisten. Aus diesem Grund hat sie diese Nahwärmeversorgungssatzung mit dem Ziel der Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und der Einsparung von konventionellen fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl beschlossen. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll dem Schutz des Klimas, der Luft und der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl dienen.

Durch die Quartiers-Energieversorgung über ein Nahwärmenetz werden kommunenspezifische Maßnahmen und Inhalte des vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.03.2014 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes umgesetzt und zudem für die künftigen Bauherren/Bauherrinnen geeignete Voraussetzungen geschaffen, um die gestiegenen energetischen Anforderungen für Neubauten gemäß Energieeinsparverordnung zu erfüllen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Alsdorf durch ein privates Versorgungsunternehmen ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Alsdorf im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet Nr. 328 – Am Weiher und einen Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 329 – Am Tierpark. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/innen, Nießbraucher/innen sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Bereich dieser Satzung ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme – einschließlich der Warmwasserzubereitung – ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern/innen sowie sämtlichen Bewohnern/innen der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern/innen.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet. Ausnahmsweise ist pro Baugrundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem zugelassen, die nicht zum Heizen vorgesehen ist und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.
- (4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Nahwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Alsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit der/die Grundstückseigentümer/in den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der/die Abnehmer/in ist verpflichtet, seinen/ihren Wärmebedarf in dem beschränkten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Nahheizwerkes zu decken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Mit dem Antrag ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der regenerativen Energiequelle um eine Anlage handelt, die geeignet ist die ökologischen und energiewirtschaftlichen Ziele, die mit dieser Satzung verfolgt werden sollen, zu übertreffen.
- (2) Vor Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt Alsdorf und dem Versorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist von dem/von der Grundstückseigentümer/in beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 7

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8

Prüfungsrecht, Meldepflicht

- (1) Die Stadt Alsdorf und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.
- (2) Die angeschlossenen Eigentümer/innen und Gebäudebewohner/innen sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9

Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 10

Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Alsdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Haftung

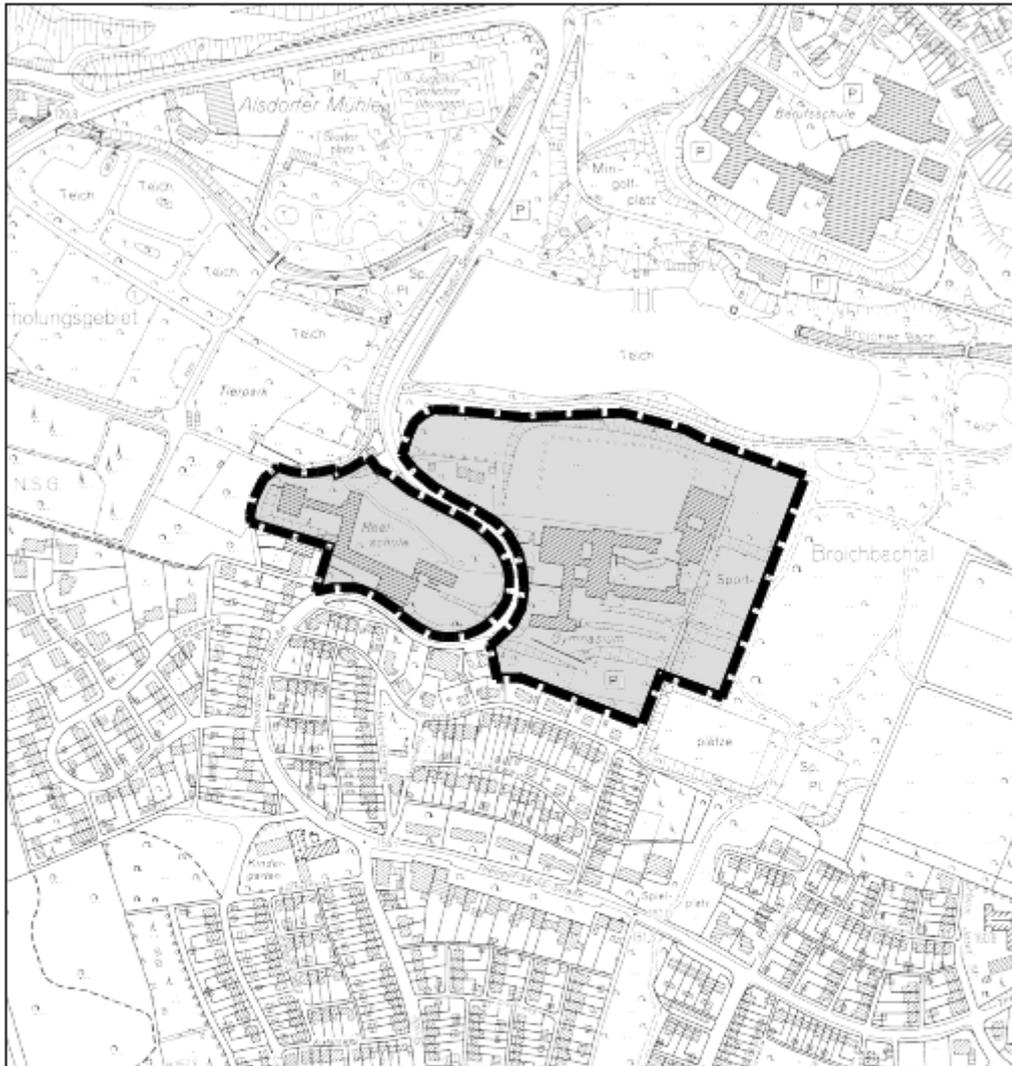
- (1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (2) Das Versorgungsunternehmen und die Stadt Alsdorf haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.
- (3) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Alsdorf wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des/der Abnehmers/in unterbrochen werden.
- (4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für die Stadt oder das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Alsdorf eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt Alsdorf oder ihrer Bediensteten oder des Versorgungsunternehmens zurückzuführen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Verwaltungsbereich gem. § 2 Abs. 1



SATZUNGSGEBIET		
	BEBAUUNGSPLAN NR. 328 - AM WEIHER UND BEBAUUNGSPLAN NR. 329 - AM TIERPARK	MASSTAB 1:5.000

STAND: 19.01.2015

Bekanntmachungsanordnung

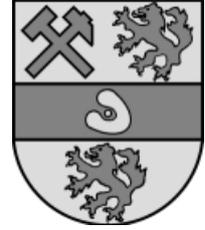
Vorstehende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für die Bebauungsplangebiete Nr. 328 – Am Weiher und Nr. 329 – Am Tierpark der Stadt Alsdorf vom 28.05.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 28. Mai 2018

gez.
Sonders
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der **15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 12.06.2018, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung
4. Allgemeiner Sozialer Dienst/Familienhilfe; hier: Vereinbarung mit der Käthe-Kollwitz-Schule Herzogenrath/Alsdorf, Elisabethstr. 24, 52477 Alsdorf
5. Allgemeiner Sozialer Dienst/Familienhilfe; hier: Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls
6. Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe; hier: Steuerung und Qualitätssicherung der Hilfen zur Erziehung - Fall und Kostenentwicklung I. Quartal 2018
7. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
a) Ersatzneubau des derzeitigen Familienzentrums AWO "Mittendrin" mit Erweiterung um eine Gruppe zu einer 6-gruppigen Einrichtung in Alsdorf-Mariadorf; hier: Sachstandsbericht
b) Neubau einer 6-gruppigen Einrichtung in Alsdorf-Mitte; hier: Sachstandsbericht
8. Kinder- und Jugendeinrichtungen/Offene Jugendarbeit;
hier: Abenteuerspielplatz Hüttenhausen
9. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet;
hier: Einrichtung von 2 Übergangsguppen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren für das Kindergartenjahr 2018/2019
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Vorbereitung der Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023;
hier: Erstellung der Vorschlagsliste für das Landgericht Aachen
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 25.05.2018

gez. Borrmann

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Broicher Siedlung

Die Ruhefrist der Reihengräber

Funken, Josef; bestattet: 13.06.1991; B3-1

bis

Kolpatzki, Margareta Katharina; bestattet: 03.08.1993; B3-19

läuft ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

01. September 2018

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 17.05.2018

Im Auftrag

gez. Kochs